

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 6. Februar 2023

Nr. 09

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung des Graduate Centres an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU Graduate Centre) vom 30.01.2023	757
Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26.01.2023	760
Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2023	771
Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.01.2023	803

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/09
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung des Graduate Centres an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU Graduate Centre) vom 30.01.2023

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung des WWU Graduate Centres

Das WWU Graduate Centre ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG NRW.

§ 2

Ziele und Aufgaben des WWU Graduate Centres

- (1) Das WWU Graduate Centre hat folgende Aufgaben und Ziele:
1. Es unterstützt Promovierende und Postdocs aller Fächer der Westfälischen Wilhelms-Universität auch unter Berücksichtigung individueller (berufs-)biografischer Herausforderungen,
 2. es zielt darauf ab, ihre fachliche Expertise durch überfachliche Kompetenzen zu ergänzen,
 3. es zeigt Karrierewege auf und liefert Orientierung für die individuelle Entwicklung als Wissenschaftler*in inner- und außerhalb des akademischen Kontexts,
 4. es unterstützt darüber hinaus als Ort der Begegnung nicht nur die allgemeine überfachliche Qualifikation, sondern auch die persönliche Entwicklung der jungen Forschenden.
- (2) Das WWU Graduate Centre initiiert und betreibt zu diesem Zweck:
1. direkte / personenbezogene Angebote zur Qualifizierung, Information, Beratung und Unterstützung für Promovierende und Postdocs,
 2. indirekte / umfeldbezogene Angebote zur Optimierung der Rahmenbedingungen und zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Betreuung, die sich an dezentrale und zentrale Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität richten,
 3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Angebote.

§ 3

Zielgruppen des WWU Graduate Centres

Zielgruppen des WWU Graduate Centres sind:

1. Promotionsinteressierte, die eine Promotion an der Westfälischen Wilhelms-Universität beginnen wollen,
2. Promovierende der Westfälischen Wilhelms-Universität,
3. Postdoktorand*innen und Habilitierende der Westfälischen Wilhelms-Universität,
4. Betreuer*innen und Mentor*innen, die junge Forschende an der Westfälischen Wilhelms-Universität begleiten.

§ 4**Organe des WWU Graduate Centres**

Organe des WWU Graduate Centres sind:

1. die wissenschaftliche Leitung des WWU Graduate Centres,
2. die Geschäftsführung des WWU Graduate Centres,
3. der wissenschaftliche Beirat des WWU Graduate Centres.

§ 5**Wissenschaftliche Leitung des WWU Graduate Centres**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung legt im Austausch mit dem Beirat die strategische und inhaltliche Ausrichtung des WWU Graduate Centres fest und vertritt das Graduate Centre nach außen. Die wissenschaftliche Leitung ist der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle vorgesetzt.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Beirat des WWU Graduate Centres ernannt.
- (3) Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (4) Mit Gründung des WWU Graduate Centres als wissenschaftliche Einrichtung wird die wissenschaftliche Leitung durch das Rektorat ernannt.

§ 6**Geschäftsführung und Geschäftsstelle des WWU Graduate Centres**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, setzt mit den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle die Vorgaben der wissenschaftlichen Leitung operativ um und führt das laufende Tagesgeschäft. Sie stimmt sich dabei mit der wissenschaftlichen Leitung ab.
- (2) Die Geschäftsstelle hält Beratungsangebote für die verschiedenen Zielgruppen vor. Die Geschäftsstelle bietet ein Seminarprogramm an, das auf die Bedarfe der Zielgruppen abgestimmt ist.
- (3) Die Geschäftsstelle erhebt regelmäßig die Bedarfe, passt die Angebote an die Bedarfe an und evaluiert die Angebote.
- (4) Von der Geschäftsstelle werden weitere Aufgaben und Projekte übernommen, sofern sie mit den Aufgaben und Zielen gemäß § 2 in Einklang stehen.

§ 7**Wissenschaftlicher Beirat des WWU Graduate Centres**

- (1) Der Beirat des Graduate Centre berät die wissenschaftliche Leitung in Fragen zur Strategie und inhaltlichen Ausrichtung des Graduate Centre.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Semester zur Beratung zusammen. Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform einzuladen.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. vier Hochschullehrer*innen,
 2. zwei Postdoktorand*innen,
 3. zwei Promovierenden und

4. vier Koordinator*innen von Einrichtungen zur Förderung junger Forschender (z. B. Graduiertenkollegs, International Research Training Groups, Graduiertenschulen, Exzellenzclustern).
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 werden auf Vorschlag der jeweiligen Senats-Gruppensprecher*in vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) An den Sitzungen des Beirats nehmen qua Amt die*der zuständige Prorektor*Prorektorin, die wissenschaftliche Leitung und die Geschäftsführung des Graduate Centres teil.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Promovierende
- § 12 Zweithörende
- § 13 Gasthörende
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). ²Durch die Einschreibung wird die*der Studienbewerber*in für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten. ³Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat nur, wer einen nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung bzw. Zugangs- und Zulassungsordnung einschlägig berufsqualifizierenden Abschluss nachweist.
- (2) ¹Ein*e Studienbewerber*in ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie*er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt mit dem Abschluss „Master of Education“ ist die vorherige Teilnahme an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assesement für

Lehramtsstudierende. ²Das Nähere bestimmen die für den jeweiligen Studiengang geltenden Zugangsregelungen.

- (4) ¹Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die*der Studienbewerber*in die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. ²Ein*e Studienbewerber*in kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber*innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) ¹Mit der Einschreibung wird die*der Studienbewerber*in Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihr*ihm gewählten Studiengang anbietet.
- (6) ¹Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
- a) die*der Bewerber*in gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnimmt,
 - b) bei promotionsvorbereitenden Studien eine bestimmte Semesteranzahl zur Erbringung der Studienleistungen festgesetzt worden ist,
 - c) Austauschstudierende an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind und sich an der Westfälischen Wilhelms-Universität zeitlich begrenzt aufhalten,
 - d) Bewerber*innen für ein zeitlich begrenztes Sprachkursstudium zugelassen worden sind.
- (7) ¹Die Universität erhebt von den Studienbewerber*innen und den Studierenden folgende personenbezogene Daten:
- a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, die von der*dem Studienbewerber*in gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern sowie der angestrebte Abschluss, der Hörerstatus, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, die Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamina und Abschlussprüfungen, die Art der Hochschulreife, Angaben zur Krankenversicherung und das Datum der Einschreibung, ein in digitaler Form zu übermittelndes Foto für den Studierendenausweis; als Daten, deren Angabe den Studienbewerber*innen freigestellt ist, werden die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse erhoben,
 - b) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zusätzlich für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) von Studienbewerber*innen für ein Promotionsstudium neben den Merkmalen gemäß Buchstaben a) und b) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben und für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) ¹Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. ²Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) ¹Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dieses vorsehen.
- (3) ¹Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. ²Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die*der Studienbewerber*in die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie*er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist. ³Satz 2 gilt für die Einstufungsprüfung entsprechend.
- (4) ¹§ 49 Abs. 6 und 10 HG bleiben unberührt.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen

- (1) ¹Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) ¹Ausländischen Studienbewerber*innen, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer*eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.
- (3) ¹Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

- (4) ¹Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Ordnung für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen für ein grundständiges Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (5) ¹Die Teilnehmer*innen an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 6 HG können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹In nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Anmeldefrist festsetzen.
- (2) ¹Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der*des Studienbewerber*in. ²Der Antrag ist innerhalb der von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. ³Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. ⁴Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. ⁵Die Fristen werden innerhalb der Universität veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.
- (3) ¹Bei der Einschreibung müssen vorliegen:
- a) der Immatrikulationsantrag mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 6,
 - b) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege als Scan im pdf-Format idealerweise mit qualifizierter elektronischer Signatur der ausstellenden Stelle; stichprobenartig oder bei Zweifeln an der Echtheit kann die Nachreichung eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Fotokopie verlangt werden, es sei denn, das pdf-Dokument enthält eine qualifizierte elektronische Signatur der ausstellenden Stelle oder eine amtliche Beglaubigung gemäß § 33 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW,
 - c) in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2,
 - d) bei vorheriger Einschreibung an einer deutschen Hochschule die Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 - e) gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Stellen der WWU bzw. über die Einstufungsprüfung,
 - f) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der*dem Studienbewerber*in endgültig nicht bestanden wurden,

- g) gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die*der Studienbewerber*in angehören will,
 - h) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
 - i) bei der Einschreibung für die Promotion einen Nachweis über die Annahme als Promovend*in,
 - j) ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.
- (4) ¹Weitere Voraussetzung der Einschreibung ist der Eingang der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.
- (5) ¹Versäumt die*der Bewerber*in die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.
- (6) ¹Studienbewerber*innen, die ihre Zugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen.
- (7) ¹Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1-6 vor, schreibt das Studierendensekretariat die*den Bewerber*in ein und übersendet ihr*ihm den Studierendenausweis, der aus einer Chipkarte in Scheckkartenformat besteht. ²Den Studierenden steht es frei, die elektronischen Funktionen der Chipkarte zu nutzen. ³Sie haben die Möglichkeit, statt des Chipkarten-Studierendenausweises für die Mensa-Nutzung eine pseudonyme Mensa-Card einzusetzen. ⁴In den Studierendenausweis ist der Bibliotheksausweis für die Nutzung der Universitäts- und Landesbibliothek durch einen Barcode mit Benutzernummer integriert.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) ¹Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe b) zu versagen,
- a) wenn die*der Studienbewerber*in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn die*der Studienbewerber*in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) wenn die*der Studienbewerber*in den gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die*der Studienbewerber*in

- a) an einer Krankheit leidet, durch die sie*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) die von ihr*ihm zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht entrichtet,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die*der Studierende ist verpflichtet, der Universität (dem Studierendensekretariat) unverzüglich mitzuteilen
 - a) jede Änderung des Namens, des Geschlechts, der Postanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
 - b) den Verlust des Studierendenausweises.

- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. ²Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Rückmeldung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. ³Grundlage dafür ist die mehrmalige wöchentliche Nutzung des Uni-Accounts und der zugehörigen E-Mail-Adresse. ⁴Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der WWU Münster zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 7

Exmatrikulation

- (1) ¹Ein*e Studierende*r ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie*er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie*er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

- (2) ¹Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die*der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie*er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

- (3) ¹Ein*e Studierende*r kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie*er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie*er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie*er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) bei einer Prüfung ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch gegeben ist,
 - f) sie*er seinen*ihren Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr*sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) ¹Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a) sind beizufügen:
- a) der Studierendenausweis,
 - b) die Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.
- (5) ¹Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Abs. 1 Buchstabe a) nach dem Tag der Antragstellung. ²In der Regel wird mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert, wenn der Antrag in der zweiten Hälfte des Semesters gestellt wird. ³Ausnahmsweise kann auch in der ersten Hälfte des Semesters mit Wirkung zum Ende des vorhergehenden Semesters exmatrikuliert werden, wenn das Abschlusszeugnis in der ersten Hälfte des Semesters nachweislich ausgehändigt wurde und keine Prüfungsleistungen in der ersten Hälfte des Semesters erbracht worden sind. ⁴Im Übrigen bestimmt sich die Wirkung der Exmatrikulation nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. ⁵Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die*der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie*er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. ⁶Über die Exmatrikulation erhält die*der Studierende auf Antrag einen Nachweis. ⁷Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität, der Studierendenausweis ist zurückzugeben.

§ 8

Rückmeldung

- (1) ¹Will die*der eingeschriebene Studierende ihr*sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität fortsetzen, so muss sie*er sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) ¹Die Rückmeldung wird erklärt, indem die*der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das angegebene Konto der Westfälischen Wilhelms-Universität einzahlt. ²Die

ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus. ³Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.

- (2) ¹Die Rückmeldung wird erklärt, indem die*der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das angegebene Konto der Westfälischen Wilhelms-Universität einzahlt. ²Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus. ³Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
- a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule studieren wollen,
 - b) eine praktische Tätigkeit im In- oder Ausland aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - c) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
 - d) einen Freiwilligendienst ableisten,
 - e) ihre*n Ehepartner*in, ihre*n eingetragene*n Lebenspartner*in oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - f) wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 - g) eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - h) ein Unternehmen gründen oder
 - i) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.
- (2) ¹Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. ²Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die*der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. ³Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).
- (3) ¹Beurlaubungen für vergangene Semester sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig. ²Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum im Ausland beurlaubt werden. ³Das Vorliegen des Grundes gemäß Satz 2 ist in geeigneter Form nachzuweisen.

- (5) ¹Versäumt die*der Studierende die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.

§ 10

Studiengangwechsel

¹Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendensekretariat zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität. ²Für den Wechsel eines Studiengangs und die zusätzliche Aufnahme eines weiteren Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 11

Promovierende

- (1) ¹Wer eine Promotion an der Westfälischen Wilhelms-Universität anstrebt, wird für die Dauer der Promotion als Doktorand*in eingeschrieben, sofern sie*er ihre*seine Qualifikation nach § 67 Absatz 4 HG nachweist.
- (2) ²Die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung gelten für Doktorand*innen sinngemäß.

§ 12

Zweithörende

- (1) ¹Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörende mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Zulassung von Zweithörenden kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. ³Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) ¹Die Zulassung als Zweithörer*in setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist.
- (3) ¹Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörende für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (4) ¹Zweithörende werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. ²Auf Zweithörende finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. ⁴Mit dem Antrag auf Zulassung als

Zweithörer*in ist eine aktuelle Semesterbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.
⁵Der*Dem Zweithörer*in wird eine Bescheinigung über ihre*seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 13 Gasthörende

- (1) ¹Bewerber*innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. ²Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. ³Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.
- (2) ¹Für die Zulassung als Gasthörer*in ist die Gasthörer*innengebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu entrichten.
- (3) ¹Für Gasthörende gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (4) ¹Gasthörende sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ²Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (5) ¹Gasthörende im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, soweit sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Einschreibungsordnung vom 10. August 2004 (AB Uni 2004/09), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Januar 2018 (AB Uni 2018/2), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsziel
- § 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Einschreibung und Promotionsstudien
- § 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Betreuung der Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Bildung des Gesamtprädikats
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs oder mit einer Partneruniversität
- § 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anhang A

Anhang B

Anhang C

§ 1 Promotionsziel

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Rahmen eines in der Regel dreijährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches.

Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

- (2) Diese Befähigung wird durch das erfolgreiche Absolvieren der Promotionsprüfung gezeigt. Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). Durch die Promotionsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er
 1. ein systematisches Verständnis des Fachgebiets und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 2. durch ihre/seine Forschung, den internationalen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
 3. einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 4. befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 5. in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen.
- (4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen

- (1) Die Promotion kann in folgenden Formen erfolgen
 1. als Individualpromotion
 2. im Rahmen einer im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 3. im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder der Westfälischen Wilhelms-Universität angesiedelt sind (s. § 18). Sofern die Promotion in einer Graduate School oder einem Graduiertenkolleg erfolgt, kann eine für diese Graduate School/dieses Graduiertenkolleg erlassene Ordnung ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften treffen.
- (2) Die Promotion erfolgt in einem Fach und besteht aus einem Promotionsstudium. Dieses umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß § 8 (Dissertation) sowie strukturierte und individuell betreute begleitende Promotionsstudien (s. Anhang A) und eine Promotionsprüfung gemäß § 10 (Disputation).
- (3) Die Promotionszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Einzelheiten werden in der Betreuungszusage geregelt (s. § 6 Abs. 4, Anhang C).

- (4) Promotionsfächer sind die im Fachbereich vertretenen Fächer: Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie. In begründeten Fällen kann die Zulassung zu einer interdisziplinären Promotion mit anderen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenen Fächern beim Promotionsausschuss (s. § 3) beantragt werden.
- (5) Die Promotionsstudien erfolgen in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 6 Abs. 4).

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 HG NRW des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt, wobei jedes Fach vertreten sein sollte, die Erziehungswissenschaft nach Möglichkeit mit zwei Mitgliedern. Aus den beiden Wahlkreisen (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) im Sinne von § 6 b) und c) der Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.02.2022 wird jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Promotionsstudierenden gewählt. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer (gem. § 5) mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung von Widersprüchen.
- (4) Bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionsleistungen haben nur die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten nur beratend mit.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und/oder der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der

Studierenden anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Absatzes 4 ist der Promotionsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Promotionsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt I.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes benachbartes Fach gewählt werden (s. § 4 Abs. 4).
- (2) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 1. Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Nr. 1 HG);
 2. Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Nr. 2 HG) (im Folgenden: Angleichungsstudien). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Gruppe der Betreuenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6 Abs. 4) geregelt;
 3. Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang nach einer Studiendauer von mindestens zwei und höchstens vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

Die Abschlüsse gemäß Nr. 1 und Nr. 3 müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der/dem vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 2 gleichwertig sind.

- (4) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Gruppe der Betreuenden die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin/des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt. Die/der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Angleichungsstudien im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber muss die im Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In Ausnahmefällen kann die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer oder die Gruppe der Betreuenden gestatten, dass
1. fehlende Sprachkenntnisse während des Studienprogramms nachgeholt werden können,
 2. die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird oder
 3. auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer oder die Gruppe der Betreuenden oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg u. ä.)
1. die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer und ggf. bereits die anderen Mitglieder der Gruppe der Betreuenden benannt werden,
 2. die Eignung der Promovendin/des Promovenden bestätigt wird,
 3. die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen (s. Abs. 2 Nr. 2) geregelt und verbindlich zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Gruppe der Betreuenden vereinbart werden.
- (7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen stellt die zuständige Erstbetreuerin/der zuständige Erstbetreuer der Bewerberin/dem Bewerber eine Bescheinigung zur Vorlage beim Studierendensekretariat aus.
- (8) Eine Ablehnung der Bewerbung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Einschreibung und Promotionsstudien

- (1) Alle Doktorandinnen/Alle Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) Das in der Regel sechssemestrige Promotionsstudium (s. § 2 Abs. 3) umfasst:
1. eine Dissertation (s. § 8)
 2. begleitende, fachspezifische Promotionsstudien gemäß Anhang A oder im Rahmen einer Graduate School
 3. eine Disputation (s. § 10).

§ 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag des Promovenden/der Promovendin muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Promovenden bzw. Promovendinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Promotionsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine

Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Promovenden/den Promovendinnen einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Promotionsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören; insbesondere ist die Stellungnahme des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin zu berücksichtigen.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem Promovenden/der Promovendin spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der Promovend/die Promovendin einen begründeten Bescheid.

§ 6 Betreuung der Promotion

- (1) Die Promovendin/der Promovend wird durch eine jeweils individuelle Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern geleistet. Die Gruppe der Betreuenden besteht im Einzelnen mindestens
 - aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer, die/der in der Regel hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen. Dasselbe gilt im Falle der Versetzung in den Ruhestand.
 - aus einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer kann nachträglich, sollte jedoch nicht später als im zweiten Studienjahr benannt werden.
- (2) Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe von Betreuenden unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (3) Aufgabe der Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der

Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

- (4) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Gruppe der Betreuenden wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang C) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
 2. die aus der Sicht der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Gruppe der Betreuenden zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden (s. Anhang A),
 3. das individuelle Studienprogramm (s. Anhang A),
 4. der Arbeits- und Zeitplan,
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuerinnen/Betreuer festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden. Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung nicht mehr möglich erscheint. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder den Vorstand einer Graduiertenschule wenden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
- (6) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 7 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovendin/Der Promovend reicht beim zuständigen Prüfungsamt I einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 2. ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 5 und Anhang A) oder die vollständige Anrechnung gemäß § 5a
 3. ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 5 und Anhang A)
 4. die Dissertation in vier gedruckten Exemplaren, im Falle einer publikationsbasierten Dissertation
 - a. alle Teile der Dissertation in vier gedruckten Exemplaren
 - b. eine Bestätigung der Gruppe der Betreuenden, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang B)
 - c. bei Ko-Autorenschaft eine Abgrenzung des Eigenanteils
 5. ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation. Die Promovendin/der Promovend fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung

über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

6. ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 7. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
 - (4) Vor einer ablehnenden Entscheidung hört der Promotionsausschuss die Antragstellerin/den Antragsteller an. Die Gründe für die beabsichtigte Ablehnung sind ihr/ihm mitzuteilen. Nach Beseitigung der Mängel kann die Promovendin/der Promovend den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist erneut stellen. Sofern die Zulassung abgelehnt wird, erfolgt dies durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
 - (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8 Dissertation

- (1) Kern der Promotion ist die eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisfortschritt im jeweiligen Fach beiträgt.
- (2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet des Promotionsfachs stammen. Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihren/seinen Betreuerinnen/Betreuern gewählt werden.
- (3) Die Dissertation besteht in der Regel aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. In den in Anhang B genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ist mit Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer auch eine publikationsbasierte Dissertationsleistung zulässig.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation gemäß Absatz 3 können Abhandlungen mit mehreren Autorinnen/Autoren Teil der Dissertation mehrerer Promovendinnen/Promovenden sein.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei bis drei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation den Anforderungen an Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 6 Absatz 1 entsprechen muss. Wenigstens einer von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer erstellt. Ist bis zum zweiten Studienjahr keine Zweitbetreuerin/kein Zweitbetreuer benannt worden, bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer

einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten (gem. § 2 Abs. 4) kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer Vertreterin/einem Vertreter eines nicht in § 2 Absatz 4 genannten Faches angefertigt werden. Für den Fall, dass gemäß Satz 1 eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt wurde, wird von dieser/diesem ein drittes Gutachten erstellt. Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.

- (2) Sollte eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, kann diese/dieser auch Mitglied einer anderen Hochschule sein.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Prüfungsamt I innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = mit Auszeichnung (0,0)
 magna cum laude = sehr gut (0,1-1,5)
 cum laude = gut (1,6-2,5)
 rite = bestanden (2,6-3,0)
 insufficenter = ungenügend (ab 3,1)

- (4) Das Prüfungsamt I stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis „5“ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab „6“ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss noch eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können der Promovendin/dem Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sowie eventuell kooptierter Fächer ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte/kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.
- (8) Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses noch ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die

Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institutionen (Graduate School, Graduiertenkolleg).

- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Promovendin/dem Promovenden unter Angabe der Gründe durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, schriftlichen Bescheid mitzuteilen. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Sie ist damit beendet.
- (9) Die Promovendin/der Promovend hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Die Frist kann auf Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden, sofern die Promovendin/der Promovend triftige Gründe nachweist. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich.
- (10) Die Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventen nach bestandener mündlicher Prüfung vom Prüfungsamt ausgehändigt.

§ 10 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Disputation) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt. Auf Antrag der/des Promovierenden kann die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (3) Die Bewerberin/Der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen/Prüfern Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Prüfungsamt. Dieses lädt Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich mindestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben. Die Disputation ist fachbereichsöffentlich. Zuhörer/innen aus anderen Fachbereichen bzw. Hochschulen sind auf Antrag zuzulassen.
- (4) Die Disputation kann als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin/der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen/Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputation als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
- (5) Als Prüferinnen/Prüfer bzw. Prüfungskommission fungieren die Betreuerinnen/Betreuer und alle Gutachterinnen/Gutachter. Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer ist in der Regel Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.

- (6) Es müssen mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer an der Prüfung teilnehmen. Auf Antrag der Betreuerinnen/Betreuer und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Promotionsausschuss weitere Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (7) Die Promovendin/Der Promovend stellt in der Disputation zunächst in einem Vortrag die Thesen ihrer/seiner Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputation sein.
- (8) Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem von der Promovendin/dem Promovenden vertretenen Fach in Verbindung stehen.

§ 11 Bewertung der Disputation

- (1) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note für die Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt hierzu eine Bewertung mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 ab. Die Note der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen gemäß Satz 2. Dabei gilt die in § 9 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ‚5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet. Das Prädikat ‚summa cum laude‘ darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ‚magna cum laude‘ lauten darf.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als rite (mindestens 3,0 ohne Rundung) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Promovendin/der Promovend schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Promovendin/dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Das Ergebnis wird der Promovendin/dem Promovenden unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.
- (4) Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer händigt dem Prüfungsamt das Protokoll der Prüfung aus.
- (5) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm vom Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. Die Frist kann aus den in § 9 Abs. 9 benannten, triftigen Gründen verlängert werden.
- (7) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Hierüber erteilt das Prüfungsamt ihr/ihm einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit der mündlichen Prüfung und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann

Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 12 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus den Prädikaten für die Dissertation und die mündliche Prüfung bildet das Prüfungsamt das Gesamtprädikat nach der in § 9 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels werden Dezimalstellen außer der ersten abgeschnitten. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ,5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet.
- (3) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 13 Vollziehung der Promotion

- (1) Mit dem Bestehen der Promotionsprüfung ist die Promotion abgeschlossen. Das Prüfungsamt stellt der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen aus. Dieses enthält den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 9, die gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 11 und die Gesamtnote gemäß § 12. Mit Erhalt verpflichtet sich die Bewerberin/der Bewerber, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (3) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 ausgestellt; damit ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn die Erstgutachterin/der Erstgutachter sie für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 9 Abs. 5 erfüllt sind.
- (2) Bei einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 8 Absatz 5 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (4) Die Publikation der Dissertation soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein.
- (5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von

gedruckten Dissertationen muss die Promovendin/der Promovend sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 75 Pflichtexemplare einzureichen.

- (6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, als „Book on Demand“ (BOD) oder als Microfiche, muss die Dissertation mit der von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form oder als Microfiche sind außer der jeweiligen Fassung sechs gebundene Computerausdrucke einzureichen, bei Publikation als „Book on Demand“ sechs Buchexemplare.
- (7) Im Fall einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) müssen fünf Pflichtexemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek eingereicht werden, welche die endgültig publizierten Texte mit Rahmentext gemäß Anhang B sowie eine Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers enthalten.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Ist § 14 Genüge getan, so hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Dieser Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert und von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet und die Promovendin/der Promovend erhält das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin/der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovendin/der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin/der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.

- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 17.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Absatz 1 enthalten.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen einstimmigen Beschluss der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Promotionsausschusses voraus.
- (4) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Verleihung der Ehrendoktorwürde bedarf der Zustimmung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs erforderlich. Das Dekanat kann bestimmen, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder mit einer Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil) auch im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen der WWU Münster oder einer Partneruniversität verleihen.
- (2) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Satz 1 oder Absatz 1 setzt eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Fachbereich der WWU Münster oder dem relevanten Fachbereich der Partneruniversität voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die WWU mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der WWU und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer/innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

§ 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Promotionsordnung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität (FB 06) vom 11. Januar 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30. Januar 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium, fachspezifische Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums für die Zulassung zur Promotionsprüfung, Studienverlaufspläne

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 7 Abs. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie die begleitenden wissenschaftlichen Promotionsstudien fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen.

I. Graduate Schools, Graduiertenkollegien und entsprechende Organisationen

In folgenden Graduate Schools werden die Sprachvoraussetzungen und/oder die Leistungen des wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Graduate School of Politics (GraSP)
2. Graduate School of Communication Science (GSCS)
3. Graduate School of Sociology (GRASS)
4. Graduate School of Educational Science (GSER)

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen der begleitenden Promotionsstudien:

1. Erziehungswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit
- Besuch einer nationalen Fachtagung
- Besuch einer internationalen Fachtagung
- Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z. B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.)
- aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags)

- Organisation von Graduate-School-Tagungen
- Assistenz bei einer Lehrveranstaltung
- selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung
- Drittmittelanträge (Zuarbeit)
- Drittmittelanträge (Mitarbeit)
- Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland
- eigenständige Publikation in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift
- Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift.

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Kommunikationswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und – bei fremdsprachiger Dissertation – in Deutsch

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Besuch eines von den Promovierenden selbst organisierten Kolloquiums mit eigenem Vortrag
- Organisation eines Kolloquiums der Promovierenden
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Besuch einer (auch außeruniversitär möglichen) Methoden- oder Statistikveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Politikwissenschaft

1. Sprachkenntnisse

- Die Zulassung zum Promotionsstudium im Fach Politikwissenschaft setzt funktionale deutsche und englische Sprachkenntnisse voraus.

2. Begleitende Promotionsstudien

Der Promovend/die Promovendin schließt bei Aufnahme in den Promotionsstudiengang eine verbindliche schriftliche Betreuungsvereinbarung mit den Betreuerinnen und Betreuern des Dissertationsvorhabens. Darin werden Pflichtleistungen und angemessene optionale, begleitende Promotionsstudien fixiert.

a. Pflichtleistungen:

- Pflichtleistungen sind die regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Fachtagungen mit eigenem Vortrag oder eigener Posterpräsentation
- Organisation wissenschaftlicher Tagungen
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben – Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen in Fachzeitschriften und an anderer Stelle
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung)
- Teilnahme an Summer Schools, z. B. ECPR Methodenausbildung
- Teilnahme an Veranstaltungen des Promovendenprogramms der Universität
- Teilnahme an berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. Soziologie

1. Sprachvoraussetzungen:

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien:

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer von Promovierenden selbst organisierten Lektüreggruppe
- Besuch von thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang B:

Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist

I. Politikwissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Arbeiten bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei Publikationspunkte (3.0 Punkte) erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1. Für die Vergabe für Publikationspunkte gilt, dass mindestens zwei Punkte (2.0) durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden müssen. Maximal ein Punkt (1.0) kann durch andere fachlich anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die fachliche Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuerinnen/Betreuer. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2. Eine Publikation in AlleinautorInnenschaft ergibt einen Punkt (1.0 Punkte).
 - 3.3. Mindestens zwei Punkte (2.0) müssen durch eine Publikation in AlleinautorInnenschaft erbracht werden. Mindestens eine der Publikationen in AlleinautorInnenschaft muss in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.4. Publikationen, die zusammen mit Mitautorinnen/Mitautoren verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautorin/jedes Mitautors notwendig, welche die

durch den Doktoranden/die Doktorandin erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen der Doktorand/die Doktorandin mindestens ein Anteil von $1/4 (= 0,25$ Punkte) erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse und Unterschrift des Mitautors/der Mitautorin enthalten.

- 3.5. Mindestens ein Publikationspunkt (1.0) muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Sprache als Englisch verfasst, so muss sie vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
 - 3.6. Maximal ein Publikationspunkt (1.0) kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin und/oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer als Mitautor/Mitautorin fungieren.
 - 3.7. Mindestens zwei Publikationspunkte (2.0 Punkte) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt (1.0) darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
4. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des ‚Revise & Resubmit‘-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautorinnen/Mitautoren vorgenommen werden. Ist der Mitautor die Mitautorin einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuerin/Erst- oder Zweitbetreuer der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden weitere Personen als Gutachterin/Gutachter.

II. Soziologie

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Fachartikeln bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens vier Publikationspunkte erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1 Mindestens drei Punkte müssen durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden. Maximal ein Punkt kann durch andere anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer/innen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2 Der Umfang jeder Publikation soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).
 - 3.3 Eine Publikation in Alleinautor/innenschaft ergibt einen Punkt.
 - 3.4 Mindestens zwei Punkte müssen durch eine Publikation in Alleinautor/innenschaft erbracht werden. Beide Publikationen in Alleinautor/innenschaft müssen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.5 Publikationen, die zusammen mit Mitautor/innen verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautorin/jedes Mitautors notwendig, welche die durch den Doktoranden/die Doktorandin erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es

können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen der Doktorand/die Doktorandin mindestens einen Anteil von 50 Prozent erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift des Mitautors/der Mitautorin enthalten.

- 3.6 Mindestens ein Publikationspunkt muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Fremdsprache als Englisch veröffentlicht, bedarf dies einer Absprache mit den Betreuenden und muss vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
- 3.7 Maximal ein Publikationspunkt kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der/die Erstbetreuer/in und/oder der/die Zweitbetreuer/in als Mitautor/in fungieren. In diesem Fall kann die Dissertation nicht mehr durch diese/n Mitautor/in begutachtet werden (vgl. 5.).
- 3.8 Mindestens drei Publikationspunkte müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
4. Die Promotionszeit beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Die Dauer wird in § 2 (3) der Promotionsordnung geregelt. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann maximal einen Fachartikel akzeptieren, der bis zu einem Jahr vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung veröffentlicht worden ist.
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautor/innen vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor/in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer/in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine weitere Person als Gutachter/in.

III. Erziehungswissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungsfähigen, wissenschaftlichen Fachartikeln und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.

2. Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 10.000 Wörtern (Zählung ohne Berücksichtigung der Literaturangaben) besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautorenschaft/Alleinautorinnenschaft verfasst und veröffentlicht werden (z.B. Online über die ULB).

3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlungen in Erstautorenschaft/Erstautorinnenschaft erforderlich. Für die publikationsbasierte Dissertation gelten folgende Regelungen:

3.1 Mindestens zwei Abhandlungen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Abhandlung kann eine andere fachlich anerkannte Publikationsart (z.B. Buchbeitrag mit Peer-Review-Verfahren) sein. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer/innen.

3.2 Zu jeder Abhandlung muss der substantielle Eigenanteil des Doktoranden/der Doktorandin in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor/innen enthalten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Doktoranden/ der Doktorandin muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

3.3 Mindestens zwei Abhandlungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Maximal eine Abhandlung darf sich im Status „eingereicht“ befinden und muss in ein Begutachtungsverfahren (Peer-Review-Verfahren) aufgenommen worden sein.

3.4 Der Umfang jeder berücksichtigten Abhandlung soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).

4. In der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4 der Promotionsordnung) werden die vereinbarten schriftlichen Abhandlungen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkt und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.

5. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des Begutachtungs-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).

6. Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuer/innen auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautorinnen/ Mitautoren vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor/in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer/in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorand/in weitere Personen als Gutachtende.

Anhang C: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 6 Absatz 4

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____Promovendin/Promovend

und

_____Erstbetreuung

und

_____Zweitbetreuung

Die Promovendin/der Promovend erstellt im Fach _____ des Fachbereichs 06 der WWU eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als

monographische

publikationsbasierte

Arbeit erstellt und in _____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang A der Promotionsordnung) werden in der Studienvereinbarung aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Regularien der geltenden Promotionsordnung sind allen Beteiligten bekannt.

Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 müssen während des Promotionsstudiums absolviert werden und sind unter A.1 definiert und mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgestimmt.

Es müssen keine Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 erbracht werden.

Die Promovendin/Der Promovend und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter

wissenschaftlicher Praxis. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von _____ vereinbart.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovendin/Promovend)

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

Anhang zur Betreuungsvereinbarung:

A.1 Angleichungsstudien

A.2 Promotionsstudien

A.1 Angleichungsstudien

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind keine Angleichungsstudien erforderlich, da das Studienfach dem gewählten Promotionsfach entspricht oder die Einschlägigkeit des Studienfachs auf Antrag durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses anerkannt wurde (die unten stehende Tabelle muss nicht ausgefüllt werden).

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind die folgenden Angleichungsstudien bis zum Einreichen der Dissertation zu erbringen (bitte definieren Sie die Leistungen in den grau hinterlegten Feldern (a) und lassen Sie sie nach Erbringung in den weißen Feldern (b) durch den/die jeweilige/n Prüfer/in per Unterschrift bestätigen:

Die hier vorgeschlagenen Angleichungsstudien können gemäß § 4 PPO studienbegleitend durchgeführt werden (Unterschrift, Datum Vorsitz Promotionsausschuss)

1a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
1b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
1b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:
2a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
2b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:
3a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
3b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:

4a Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:

4b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester

4b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:

2a. Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A)
2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
2b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:
3a Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A)
3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
3b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:

Datum, Promovendin/Promovend

Datum, Erstbetreuung

Datum, Zweitbetreuung

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der Promovierenden/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:

(Datum, Unterschrift)

**Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm
„Islam in der Sozialarbeit“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16.01.2023**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Zertifikat**
 - § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 13 Nachteilsausgleich**
 - § 14 Erwerb des Zertifikats, Wiederholung**
 - § 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 16 Zertifikatsurkunde**
 - § 17 Einsicht in die Studienakten**
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Das Zertifikatsstudienprogramm soll den Teilnehmenden wissenschaftliche Grundlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt sowie Kenntnisse vermitteln, die geeignet sind, mit der zunehmenden Heterogenität des Gemeindekontextes sowie in beratenden Tätigkeiten mit muslimischer Klientel adäquat umgehen zu können. ²Sie sollen sprachfähig gemacht werden über Fragen von Bildung, Identität sowie Religiosität und Lebenswelt. ³Die Teilnehmenden sollen durch die praxisbezogene Reflexion sowie die vermittelten Erkenntnisse in die Lage versetzt werden, in ihren jeweiligen Handlungs- und Gestaltungsfeldern der Sozialen Arbeit sowie der Gemeindearbeit fundiert und begründet zu handeln.
- (2) Durch studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden, die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert haben.

§ 3**Zertifikat**

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 14 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „Islam in der Sozialarbeit“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 4**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ¹Zugang zum Zertifikatsstudienprogramm haben insbesondere Personen, die in Kontexten der Sozialen Arbeit oder in der Gemeindearbeit tätig sind oder waren und über eine einschlägige, mindestens sechsmonatige Berufserfahrung verfügen. ²Als einschlägig gilt eine Berufserfahrung in einem für den Zertifikatsstudiengang relevanten Tätigkeitsfeld, insbesondere im Kontext der Gemeindearbeit, der Sozialarbeit bzw. Tätigkeiten in der professionellen Beratung. ³Mithin ist eine Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen.
- (2) ¹Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. ²Der Nachweis kann gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. ²Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Das Zentrum für Islamische Theologie bildet in Abstimmung mit der WWU Weiterbildung gGmbH für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Zentrums für Islamische Theologie gewählt. ³Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet dem Zentrum für Islamische Theologie regelmäßig über die Entwicklung des Zertifikatsstudiums und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit eines Zertifikatsstudiums beträgt 8 Monate. ²Es handelt sich um ein

berufsbegleitendes Zertifikatsstudium, das hauptsächlich in Blockveranstaltungen durchgeführt wird.

- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikats sind 38 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Teilnehmenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Das Gesamtvolumen des Zertifikatsstudienprogramms „Islam in der Sozialarbeit“ entspricht einem Arbeitsaufwand von 950 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

¹Das Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ umfasst gemäß § 6 Absatz 2 insgesamt 38 Leistungspunkte, die durch das erfolgreiche Absolvieren von acht Modulen sowie einer Abschlussarbeit (Modul IX) erlangt werden. ²Die Modulbeschreibungen sind im Anhang beigelegt. ³Sie sehen folgende Module vor:

- I. Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland
- II. Methodische Zugänge zum Koran
- III. Interdisziplinärer Zugänge zur Sozialarbeit
- IV. Religion als Ressource in der Sozialarbeit und Seelsorge
- V. Jugendarbeit in den Gemeinden
- VI. Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen
- VII. Antisemitismus und Antisemitismusprävention
- VIII. Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte
- IX. Abschlussarbeit (studienbegleitend)

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem Blockseminare durchgeführt. ²Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Fallbesprechung, Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel etc.
- (2) ¹Die Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen. ²Sie beinhalten Vorlesungen, die der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit sowie der Gemeindefarbeit dienen. ³Mithin vermitteln sie Kenntnisse über zentrale Forschungsansätze sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen. ⁴Die Seminare beinhalten Diskussionen im Plenum, die der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse dienen.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen. ²Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind. ³Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:

Modul 1-8	Umsetzung einer Arbeitsform als Studienleistung (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)
Modul 9	studienbegleitende Abschlussarbeit als Prüfungsleistung

- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) ¹Die Teilnehmenden gelten mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Studien- und Prüfungsausschuss eingeht. ²Im Falle des Rücktritts wird ein neuer Termin durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen wird den Teilnehmenden elektronisch und/oder schriftlich bekannt gegeben. ⁴Bei Nichtbestehen der 2. Wiederholung wird die Note individuell schriftlich zugesandt.

§ 11

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden delegieren.

- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Zertifikatsstudium „Islam in der Sozialen Arbeit“ lehrt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 14 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 15 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1.
- (3) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Ge-

sambewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

§ 13

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.

- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Teilnehmerin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Erwerb des Zertifikats, Wiederholung

- (1) ¹Das Zertifikatsstudium hat erworben, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle aufgeführten Module sowie die Abschlussarbeit bestanden hat. ²Zugleich müssen 38 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Teilnehmenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist das Zertifikatsstudium insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialen Arbeit“ bescheinigt.

§ 15

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Bewertung von mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Die in einer Modulabschlussprüfung erzielte Note ist zugleich die Modulnote.
- (3) ¹Die Note des neunten Moduls entspricht der Gesamtnote. ²Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 16

Zertifikatsurkunde

- (1) ¹Hat die/der Teilnehmende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die abgeschlossenen Module,
 - b) die Gesamtnote des Zertifikatsstudiums gemäß § 15 Abs. 3 und 4,
 - c) die Bezeichnung des weiterbildenden Zertifikatsstudienprogramms.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Teilnehmenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (4) Das Zertifikatszeugnis und die Zertifikatsurkunde werden von dem Leiter/der Leiterin des Zentrums für Islamische Theologie (ZIT) unterzeichnet und mit dem Siegel des ZIT versehen.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

- ¹Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien- und Prüfungsleistung

Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Studien- und Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Teilnehmende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmerin gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung einer Prüfung unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Teilnehmenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Teilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Teilnehmende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in dem weiterbildenden Zertifikatsstudienprogramm Islam in der Sozialarbeit und damit für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Zertifikatszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmende, die ab dem Wintersemester 22/23 in das Zertifikatsstudium „Islam in der Sozialarbeit“ aufgenommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 12.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul gibt den Studierenden einen Einblick in die verschiedenen Lebenswelten, in denen Muslim*innen in Deutschland leben unter Zuhilfenahme von Studien und deren Analyse und Interpretation. Hierzu gehören verschiedene Kontexte (Arbeit, Familie, Gemeinde etc.) mit ihren spezifischen Herausforderungen.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über den fachlichen Diskurs zur Auslegung islamischer Lehren im europäischen bzw. deutschen Kontext. Durch die Besprechung von Fallbeispielen wird die Dynamik der Auslegung und die innerislamische Vielfalt deutlich. Das Modul vermittelt theoretisches Wissen sowie praxisbezogene Beispiele in Bezug auf Phänomene, die in der Sozialen Arbeit bzw. in Gemeinde und Gesellschaft auftreten. Die Studierenden setzen sich mit dem theoretischen Diskurs über diese Phänomene auseinander und diskutieren verschiedene Strategien zur Begegnung dieser Phänomene in der Praxis.</p> <p>Die Studierenden setzen sich grundlegend mit verschiedenen Formen der Diskriminierung und Strategien im Umgang damit auseinander.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Dynamiken der islamischen Lehre und deren Auslegung in einer modernen Gesellschaft • Pluralität und Ambivalenz der Lebenswelten von Muslim*innen in Deutschland • Soziodemografische Grundlagen in Bezug auf die muslimischen Gemeinschaften in Deutschland und die damit verbundenen Diskurse (Bildung, Teilhabe, Organisationsformen, Herausforderungen von Pluralität und Heterogenität für Gemeinden etc.) • Bedeutung ethnischer, religiöser, konfessioneller sowie weltanschaulicher Pluralität in der Gesellschaft • Umgang mit Diskriminierung und Bewältigungsstrategien • Opferdiskurse und Viktimismus • Gendergerechte islamische Theologie unter Berücksichtigung lebensweltlicher Fragestellungen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Felder der Sozialarbeit
Lernergebnisse
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ entwickeln Strategien für einen konstruktiven Umgang mit verschiedenen Formen der Diskriminierung. ▪ kennen die soziodemografischen Daten und Fakten in Bezug auf muslimische Lebenswelten in Deutschland und sind orientiert in Bezug auf die mit ihnen verbundenen Diskurse. ▪ sind orientiert in Bezug auf die Felder der Sozialarbeit. ▪ kennen verschiedene Viktimisierungsformen und können Viktimisierung (transitiv/reflexiv) erkennen und diesem Phänomen in der Praxis adäquat begegnen. ▪ besitzen eine sensibilisierte Wahrnehmung antisemitischer Konstruktionen und erkennen verschiedene Erscheinungsformen und Ausdrucksweisen von Antisemitismus. ▪ entwickeln ein Bewusstsein für die Anerkennung gesellschaftlicher sowie religiöser und weltanschaulicher Vielfalt. ▪ entwickeln ein Bewusstsein für gendersensiblen Umgang in der Praxis sowie in der Auslegung religiöser Texte.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		Keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 min		-

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr	
Modulbeauftragte/r	Daniel Roters	
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Islam and the social environment of Muslims in Germany	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Islam and the social environment of Muslims in Germany	

2. Methodische Zugänge zum Koran

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Methodische Zugänge zum Koran
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden werden mit zeitgemäßen Zugängen zu den Hauptquellen des Islams, insbesondere zum Koran vertraut gemacht, u. a. mit historisch-kritischen Methoden. Dabei geht es um die historische Verortung des Korans in seinem Entstehungskontext, um eine rein literalistische Lesart zu vermeiden. In diesem Rahmen vermittelt das Modul Strategien zu zeitgemäßen Auslegungen des Korans, aber auch anderer maßgeblicher Quellen wie dem Hadith, um das Verständnis dieser Quellen im Lebenskontext der Muslim*innen in Deutschland zu aktualisieren. Darüber hinaus sollen interreligiöse Zugänge zu Bibel und Koran vermittelt werden.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Umgang mit den Hauptquellen des Islams • Zeitgemäße Zugänge zum Koran (u.a. historisch-kritische Methoden) • Methoden einer zeitgemäßen Koranauslegung • Didaktische Zugänge zum Unterrichten des Korans für Jugendliche • Umgang mit aktuellen Fragestellungen an den Koran (an beispielhaften Themen: Gewalt, Gender, Andersgläubige etc.) • Wichtige Begriffe des Korans in deutscher Sprache • Interreligiöse Zugänge zu Bibel und Koran 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind sensibilisiert für die Herausforderung der Interpretation und Auslegung der Quellen der Tradition. ▪ können den Koran (und andere Quellen) zeitgemäß anhand aktueller Fragestellungen auslegen. ▪ Sind mit neueren Methoden der Koranauslegung vertraut und können diese anwenden. ▪ kennen didaktische Zugänge für den Koranunterricht und können diese in der Praxis anwenden. ▪ reflektieren koranische Stellen zu sensiblen Themen (wie Gewalt, Frauen u.a.) im Lichte des Zusammenlebens in einer modernen pluralen Gesellschaft. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Methodische Zugänge zum Koran	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 Min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Methodological Approaches to the Quran
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Methodological Approaches to the Quran

3. Interdisziplinäre Zugänge zur Sozialarbeit

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Interdisziplinäre Zugänge zur Sozialarbeit
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul behandelt zu Beginn die Tradition und Entwicklung der Sozialen Arbeit in Deutschland. Es führt die Teilnehmer*innen in Praxisfelder der Sozialarbeit anhand von Herausforderungen und Potentialen muslimischer Gemeinden ein. Es vermittelt den Teilnehmer*innen methodische Kenntnisse zur Analyse von Bedarfen im Tätigkeitsfeld sowie Möglichkeiten der adäquaten Adressierung dieser Bedarfe.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Sozialen Arbeit (in Deutschland) • Praxisfelder der Sozialarbeit • Kenntnisse über Bedarfe in muslimischen Communities • Möglichkeiten zur Analyse und Adressierung von Bedarfen 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen die Praxisfelder der Sozialarbeit und können die Kenntnisse über spezifische Bedarfe, Handlungsformen, Regelungen etc. im Kontext der Arbeit mit muslimischen Klient*innen einsetzen. ▪ sind sensibilisiert für die Bedarfe der muslimischen Communities und besitzen Werkzeuge, um Bedarfe zu erkennen und diese durch geeignete Maßnahmen zu adressieren. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Interdisziplinäre Zugänge zur Sozialarbeit	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 min		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof.in. Dr. Dina El Omari
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Interdisciplinary Approaches to Social Work
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Interdisciplinary Approaches to Social Work

4. Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit und Seelsorge

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit und Seelsorge
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul wird die Rolle religiöser sowie weiterer persönlicher sowie externer Ressourcen in der Arbeit mit Muslim*innen erörtert, insbesondere die Bedeutung von Spiritualität, sowie religiösen Bindungen für die Unterstützung von Resilienzen. Die Teilnehmer*innen beschäftigen sich mit der Bedeutung von Religion für die Bewältigung von Schicksalsschlägen und den Herausforderungen des Lebens. Sie reflektieren über Chancen und Risiken dieses Zugangs. Mithin werden Ansätze zum Verhältnis von Religion und Kultur diskutiert sowie Ansätze besprochen, die Interkulturalität und Religionssensibilität behandeln. Anhand des Feldes der Krankenhaus- sowie Gefängnisseelsorge oder eines anderen geeigneten Handlungsfeldes der Seelsorge werden die Inhalte praxisnah erörtert. Die Perspektive einer Lebensethik, die sich aus vielfältigen Quellen speist, soll den Teilnehmer*innen die Pluralität von Lebensentwürfen und Lebenswegen zeigen. Die Studierenden werden ebenfalls an Biographiearbeit unter besonderer Berücksichtigung von Religion und Spiritualität herangeführt.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Religion und Lebensentwürfen • Spiritualität als Ressource • Verhältnis von Religion und Kultur deuten • Lebensethik: verschiedene Zugänge (allgemein religiöse, islamtheologische wie philosophische) zu einer Ethik der Lebensführung • Religionssensibilität in der Sozialarbeit • Praxisfeld: Seelsorge im Krankenhaus sowie in Gefängnissen (andere Felder sind möglich) 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ können soziale Potenziale der Religion erkennen und in der Praxis differenziert mit dieser Ressource umgehen. ▪ können spirituelle Potentiale der Religion erkennen und in der Praxis einsetzen. ▪ können kulturelle und religiöse Ressourcen in der Praxis für ihre Arbeit erkennen und verwenden. ▪ können zwischen Kultur und Religion differenzieren. 	

- kennen religiöse wie philosophische Zugänge zu einer Ethik der Lebensführung.
- sind sensibilisiert für die Herausforderungen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und der Pluralität von Lebensentwürfen.
- sind vertraut mit den Möglichkeiten und den Grenzen der Biographiearbeit in sozialen Berufen.
- erkennen ethische Konflikte.
- kennen Möglichkeiten, um Reflexionen über Lebensbiografien anzustellen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit und Seelsorge	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof.in. Dr. Dina El Omari
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Religion as a Source in Settings of Social Work and Spiritual Care	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Religion as a Source in Settings of Social Work and Spiritual Care	

5. Jugendarbeit in den Gemeinden

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Jugendarbeit in den Gemeinden
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse der Lebenswirklichkeit junger Muslim*innen in Deutschland. Dabei setzt es sich mit aktuellen Fragestellungen aus dem Lebenskontext der Jugendlichen im Verhältnis zur Religion auseinander. Die Studierenden werden für Fragen multipler Identitäten junger Muslim*innen sensibilisiert. Im Modul werden Möglichkeiten erörtert, um Spannungen zwischen der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen und der Religion zu überwinden.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Identitätskonstruktionen junger Muslim*innen in Deutschland • Lebensbezug der Religion • Stufen religiöser Bildung • Jugendliche zwischen den Erwartungen der Moscheegemeinden und der Gesellschaft • Bewältigungsstrategien von Identitätskonflikten junger Muslim*innen 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind für Herausforderungen von Identitätskonstruktionen junger Muslim*innen sensibilisiert. ▪ reflektieren religiöse Vorstellungen im Kontext der Lebenswirklichkeit junger Muslim*innen in Deutschland. ▪ kennen Möglichkeiten und Strategien der Bewältigung von Spannungen zwischen der Lebenswirklichkeit und religiöser Vorgaben. ▪ kennen die Stufen religiöser Bildung und können diese für ihre praktische Arbeit mit den Jugendlichen reflektieren. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Jugendarbeit in den Gemeinden	P	20	100
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Darjusch Bartsch
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Youth Work in the Muslim community
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Youth work in the Muslim community

6. Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden setzen sich mit sozialen, politischen, religiösen, sowie persönlichen Gründen der Radikalisierung von Jugendlichen auseinander. Im Modul werden Strategien islamistischer Gruppierungen für die Rekrutierung junger Menschen kritisch erörtert. Die Studierenden analysieren Möglichkeiten der Prävention und der Deradikalisierung. Sie setzen sich mit Gewalt- und Friedenspotentialen der Religion auseinander. In diesem Rahmen werden religiöse Argumente für die Legitimation von Gewalt dekonstruiert.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • soziale, politische, religiöse und persönliche Dimensionen der Radikalisierung von Jugendlichen • Strategien der Deradikalisierung • Grundlagen der Präventionsarbeit • Gewalt- und Friedenspotentiale der Religion • Dekonstruktion religiöser Grundlagen für die Legitimation von Gewalt 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen Strategien islamistischer Gruppierungen für die Rekrutierung junger Menschen und können diese kritisch hinterfragen. ▪ können Gewalt- und Friedenspotentiale der Religion identifizieren. ▪ können religiöse Grundlagen von Gewalt dekonstruieren. ▪ kennen Strategien für die Deradikalisierung und Prävention vor Gewalt und sind in der Lage, diese in der Praxis umzusetzen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Evelyn Bokler-Völker
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Radicalisation and de-radicalisation of Muslim youth
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Radicalisation and de-radicalisation of Muslim youth

7. Antisemitismus und Antisemitismusprävention

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Antisemitismus und Antisemitismusprävention
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Teilnehmer*innen werden mit dem Phänomen des Antisemitismus vertraut gemacht. Hierzu werden verschiedene Formen des Antisemitismus behandelt. Die Ursachen und Folgen von Antisemitismus werden interdisziplinär und multiperspektivisch erörtert, indem anhand praxisbezogener Beispiele die Handlungskompetenz im Umgang mit antisemitischen Vorurteilen gestärkt wird. Religiöse antisemitische Narrative, insbesondere islamische, werden dekonstruiert. Das Modul vermittelt den Teilnehmer*innen ebenfalls Präventionsstrategien aus der Praxis.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse über jüdische Geschichte und die Geschichte des Antisemitismus • Antisemitismus als Gefahr für offene, freiheitlich-demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaften • Definitionen und Erscheinungsformen des Antisemitismus • Islamische antisemitische Narrative und deren Dekonstruktion • Formen der Antisemitismusprävention 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sehen sich als informierte Multiplikatoren in ihren Communities und in der Gesamtgesellschaft. ▪ können antisemitische Narrative erkennen, benennen und dekonstruieren. ▪ kennen Gegennarrative und Argumentationsstrategien im Umgang mit antisemitischen Narrativen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Antisemitismus und Antisemitismusprävention	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Evelyn Bokler-Völker
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Antisemitism and Prevention of Antisemitism
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Antisemitism and Prevention of Antisemitism

8. Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte
Modulnummer	8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende setzen sich mit den Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auseinander und reflektieren diese aus islamisch theologischer Perspektive. Die Studierenden erörtern aktuelle Anfragen an den Islam bezüglich demokratischer Werte wie Gleichberechtigung der Geschlechter, Pluralitätspotentiale des Islams, das Verhältnis zu Menschenrechten usw. Studierende erörtern Begriffe wie Scharia jenseits eines juristischen Verständnisses und zwar im Sinne einer spirituellen und ethischen Auslegung.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen freiheitlich-demokratischer Grundordnung • Islam und Demokratie • Islam und Pluralität • Aktuelle Anfragen an den Islam bezüglich demokratischer Grundwerte und der Überwindung von möglichen Spannungen 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ können freiheitlich-demokratische Werte in Einklang mit Auslegungen des Islams bringen. ▪ können über mögliche Spannungen zwischen Auslegungen des Islams und Demokratie reflektieren und diese überwinden. ▪ sind in der Lage den Islam jenseits eines Verständnisses als Gesetzesreligion zu reflektieren. ▪ sind in der Lage Scharia statt als ein juristisches Schema, das möglichst alle Lebensbereiche erfassen will, diese im spirituellen und ethischen Sinne auszulegen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		keine		-	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Çefli Ademi
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Islam and fundamental values of democracy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Islam and Fundamental Values of Democracy

9. Abschlussarbeit

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Abschlussarbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Tag (Seminar), studienbegleitend
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Abschlussarbeit besteht aus der Anfertigung der Abschlussarbeit und einem Begleitseminar zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit wird in Form eines Lerntagebuchs angefertigt bzw. abgeschlossen. Es beinhaltet die Reflexion über Fragestellungen der inhaltlichen Module. Grundlage der Abschlussarbeit bilden die fragengeleiteten Portfolios aus den vorangegangenen Modulen, die entsprechend ausgearbeitet werden.</p> <p>Das Seminar soll die Studierenden bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit unterstützen. Sie werden an die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens herangeführt.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Lerntagebuchs 	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Studierenden sind in der Lage zentrale Fragestellungen sozialarbeiterischer Natur praxisnah und gemeindeorientiert darzustellen und diesen lösungsorientiert nachzugehen. 	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Seminar zur Abschlussarbeit	P	5	145
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Abschlussarbeit	40 Seiten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		100%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	-		-		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	Die Module 1 bis 8 müssen absolviert worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Thesis (Final Paper)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Thesis (Final Paper)